



Stadt Überlingen/Bodensee

Satzung der Großen Kreisstadt Überlingen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBl. S. 221) hat der Gemeinderat am 25.02.2026 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis

2 Stunden	€ 15
4 Stunden	€ 25
6 Stunden	€ 40
8 Stunden	€ 50
über 8 Stunden	€ 55 (Tageshöchstsatz)

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.
- (5) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden auf Nachweis erstattet.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Die **Gemeinderäte** erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen, insbesondere der Parkgebühren, Fahrtkosten und ihres Verdienstaufalles. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger richtet sich nach § 2 Absatz 5 dieser Satzung. Die Aufwandsentschädigung beträgt:

a) als monatlichen Grundbetrag für Gemeinderäte	€ 200
b) als Sitzungsgeld je Gemeinderatssitzung	€ 30
c) als Sitzungsgeld je Ausschusssitzung	€ 30



d) als Sitzungsgeld je Ältestenratssitzung

€ 30

- (2) Die Aufwandsentschädigungen nach Buchstabe a) – d) werden nebeneinander gewährt. Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Das Sitzungsgeld wird den teilnehmenden Ausschussmitgliedern bzw. im Vertretungsfall ihren Stellvertretern gewährt.
- (3) Die **ehrenamtlichen Stellvertreter** des Oberbürgermeisters erhalten für die Ausübung ihrer Tätigkeit anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles die folgende Aufwandsentschädigung:
- a) Für kurzzeitige Dienstgeschäfte (z.B. Repräsentation bei Geburtstagen und Jubiläen) € 10.
 - b) Für die Vertretung der Stadt bei einem öffentlichen Anlass, in dessen Rahmen ein Grußwort zu sprechen ist € 35.
 - c) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Oberbürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters eine Entschädigung nach § 1 Abs. 2.
- (4) Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld für die im jeweiligen Vierteljahr entschädigungspflichtigen Sitzungen nach Abs. 1 werden jeweils zum Quartalsende ausbezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (5) Die Gemeinderäte erhalten zur Nutzung des Ratsinformationssystems bei Amtsantritt für die Anschaffung eines geeigneten privaten mobilen Endgeräts einen einmaligen Zuschuss

pro Amtsperiode in Höhe von € 850,00

Scheidet ein Mitglied aus dem Gemeinderat aus, ist der Zuschuss zurückzubezahlen, sofern dieser in einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten vor dem Ausscheiden gewährt wurde. Wird der Zuschuss innerhalb von sechs Monaten vor einer regelmäßigen Wahl des Gemeinderats gewährt, erfolgt keine erneute Gewährung für die Amtsperiode des neu gebildeten Gemeinderats.

- (6) Die **Ortschaftsräte** erhalten für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine jährliche Pauschale von € 200.
- (7) **Ehrenamtliche Ortsvorsteher** erhalten an Stelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles eine Aufwandsentschädigung. Diese Aufwandsentschädigung wird monatlich nach dem vom Landtag Baden-Württemberg beschlossenen Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungsgesetz) vom 07.06.1982 (Ges.Bl. S. 150) in Höhe von 80 % des Mittelbetrages unter Beachtung der Einwohnerzahl in den Ortschaften Bambergen, Bonndorf, Deisendorf, Hödingen, Lippertsreute, Nesselwangen und Nußdorf bezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt bei einer von der Ortsvorsteherin/ dem Ortsvorsteher über die gesetzlichen Urlaubtatbestände hinausgehende beantragte und bewilligte Beurlaubung für diese Zeit.
- (8) Bestehen mehrere Ansprüche nebeneinander, wird nur der höhere Betrag gewährt.
- (9) Die **Jugendgemeinderäte** erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung an Stelle des Ersatzes ihrer Auslagen. Die Aufwandsentschädigung beträgt:
- a) als Sitzungsgeld je Jugendgemeinderatssitzung € 10.
 - b) für Referenten, die im Gemeinderat oder einem seiner Ausschüsse über die Arbeit des Jugendgemeinderats berichten, je Sitzung € 10.
 - c) für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderats (beschränkt auf maximal zwei Jugendgemeinderäte je Sitzung, die vom Vorsitzenden des Jugendgemeinderats benannt werden) € 10.



- (10) Die **Jugendgemeinderäte** erhalten zur Nutzung des Ratsinformationssystems bei Amtsantritt für die Anschaffung eines geeigneten privaten mobilen Endgeräts einen einmaligen Zuschuss

pro Amtsperiode in Höhe von € 250,00

Scheidet ein Mitglied aus dem Jugendgemeinderat aus, ist der Zuschuss zurückzubezahlen, sofern dieser in einem Zeitraum von bis zu zwei Monaten vor dem Ausscheiden gewährt wurde, sprich die Mitgliedschaft im Jugendgemeinderat nur max. 2 Monate betrug. Wird der Zuschuss innerhalb von zwei Monaten vor einer regelmäßigen Wahl des Jugendgemeinderats gewährt, erfolgt keine erneute Gewährung für die Amtsperiode des neu gebildeten Jugendgemeinderats.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtliche Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Bezeichnung Satzung vom 01.08.2021 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Großen Kreisstadt Überlingen am Bodensee geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss vor Ablauf der Jahresfrist beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat

Überlingen, den 27.03.2026


Jan Zeitler
Oberbürgermeister

